

Büro der Selbstverwaltung | 7. Oktober 2015

Sprachförderung für Zuwanderer

Beschluss des Verwaltungsrats vom 2. Oktober 2015

Das Wichtigste in Kürze

Beschluss:

Der Verwaltungsrat stimmt dem Vorschlag des Vorstandes hinsichtlich der Umsetzung des im Gesetzgebungsverfahren befindlichen § 421 SGB III – Förderung der Teilnahme an Sprachkursen für Eintritte in 2015 - als Basis für eine arbeitsmarktliche und gesellschaftliche Integration zu.

Zusammenfassung:

Eine mit dem Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz vorgesehene geänderte Rechtsgrundlage ermöglicht bis 31. Dezember 2015 die Förderung der Teilnahme an Sprachkursen von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern mit guter Bleibeperspektive durch die Bundesagentur für Arbeit.

Im Sinne einer „Nothilfe“ hat der Vorstand der Bundesagentur für Arbeit den Beschluss gefasst, die neuen Fördermöglichkeiten des § 421 SGB III (siehe **ANLAGE**) schnell, flächendeckend und unbürokratisch umzusetzen.

1. Ausgangslage

Die Bundesregierung hat für 2015 die Ankunft von bis zu 800.000 Flüchtlingen in Deutschland prognostiziert. Überwiegend verfügen die Flüchtlinge über keine oder minimale Kenntnisse der deutschen Sprache. Der Abbau von Sprachbarrieren ist ein grundsätzliches Erfordernis für alle Formen der Integrationsarbeit. Vor dem Hintergrund der sich abzeichnenden Herausforderungen bei der arbeitsmarktlichen und gesellschaftlichen Integration von Flüchtlingen soll der Bundesagentur für Arbeit die Möglichkeit eröffnet werden, kurzfristig im Rahmen des Arbeitsförderungsrechts Maßnahmen zur Vermittlung von Basiskenntnissen der deutschen Sprache zu fördern.

Wesentliche Inhalte der geplanten Rechtsgrundlage des § 421 SGB III:

- Förderung: Basiskenntnisse der deutschen Sprache erlangen, wenn für die Eingliederung notwendig
- Zielgruppe: Asylbewerberinnen und Asylbewerber mit guter Bleibeperspektive
- Eintritte: Bis 31. Dezember 2015
- Förderdauer: Bis zu acht Wochen
- Träger: müssen geeignet sein (Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit); keine Zertifizierung nach § 176 SGB III
- Kostenerstattung: Maßnahmekosten: Personal-, Sach- und Fahrkosten der Teilnehmenden

Das Teilnehmerpotenzial wird auf ca. 150.000 Personen geschätzt, aus dem ca. 100.000 Förderfälle zu erwarten sind.

2. Entscheidung Vorstand

Der Vorstandsbeschluss sieht folgende Vorgehensweise vor:

Sprachkurse werden schnell, flächendeckend und unbürokratisch im Sinne einer „Nothilfe“ gefördert. Neben allen von den fachkundigen Stellen nach dem SGB III zugelassenen Trägern können auch Volkshochschulen und die vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zugelassenen und bei der Durchführung von Sprachkursen erfahrenen Träger im Rahmen der neuen Fördermöglichkeiten genutzt werden.

Die Träger akquirieren selbst förderungsfähige Personen und führen entsprechende Sprachkurse durch.

Um schnellstmöglich Wirkung zu erzielen, werden keine über den Wortlaut des § 421 SGB III hinausgehenden Vorgaben zu Inhalten der Maßnahme gemacht. Die Preise sollen sich an den ortsüblichen Preisen der bisherigen Anbieter unter Berücksichtigung der anfallenden Fahrkosten der Teilnehmenden orientieren.

Nach Abschluss der Maßnahme rechnet der Träger mit einfacher Rechnungsstellung und Teilnehmerliste mit der Agentur für Arbeit ab. Bezahlt wird die Kursgebühr auf Basis der Teilnehmenden am Kursbeginn.

Vorteile dieser Variante

- Keine Beschränkung durch Vergabeprozesse
- Lokale Initiative wird ohne Bürokratie bezahlt
- Höchste Teilnahmewirkung

Nachteile dieser Variante

- Keine Transparenz zur Qualität der Durchführung, sowie zum Maßnahmeerfolg
- Träger können nicht verpflichtet werden
- Ungewisse finanzielle Wirkung für Haushalt
- Keine Steuerungsmöglichkeit bezüglich des Umfangs der Inanspruchnahme durch die Bundesagentur für Arbeit

Mit diesem Vorgehen muss von dem bisher üblichen Verfahren zur Beschaffung von Arbeitsmarktdienstleistungen abgewichen werden. Vor dem Hintergrund der nationalen Herausforderung ist dieses Procedere angemessen wie notwendig, rechtlich zulässig und im Verwaltungsvollzug mit dem geringstmöglichen Aufwand umsetzbar.

3. Alternative

Die Träger werden anhand eines Rahmenvertrages mit der Durchführung einer per Leistungsbeschreibung definierten Maßnahme zu festgelegten Konditionen (Maßnahmeinhalte, max. Gruppengröße, Mindestanforderungen an das Personal, Einhaltung der gesetzlichen Regelungen zum Mindestlohn, Festpreis, Abrechnungsverfahren in einfacher Form) beauftragt.

Diese Variante hätte den Vorteil, Maßnahmen in definierten Qualitätsstandards und Preisen vergeben zu können.

Sie wäre aber aufwändiger und würde eine schnelle flexible Umsetzung erschweren. Zudem würde sie das Träger- und gegebenenfalls Teilnehmerfeld einschränken.

4. Fazit

Die aktuelle Situation mit der großen Zahl an Zuwanderern ist in der Geschichte der Bundesrepublik einmalig und erfordert schnelles Handeln. Der Vorstand hat sich deshalb für die unter Punkt 2 dargestellten Variante entschieden. Da auch in dieser Variante erfahrene Träger beauftragt werden, sind operative Risiken minimiert und es wird eine schnelle, flächendeckende Wirkung befördert.

Anlage

§ 421 SGB III wird wie folgt gefasst¹:

„§ 421 Förderung der Teilnahme an Sprachkursen

(1) Die Agentur für Arbeit kann die Teilnahme von Ausländerinnen und Ausländern, die eine Aufenthaltsgestattung besitzen und bei denen ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist, an Maßnahmen zur Erlangung erster Kenntnisse der deutschen Sprache fördern, wenn dies zu ihrer Eingliederung notwendig ist und der Maßnahmeintritt bis zum 31. Dezember 2015 erfolgt. Dies gilt auch für Ausländerinnen und Ausländer nach Satz 1, die auf Grund des § 61 des Asylgesetzes eine Erwerbstätigkeit nicht ausüben dürfen. Bei einem Asylbewerber, der aus einem sicheren Herkunftsstaat nach § 29a des Asylgesetzes stammt, wird vermutet, dass ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt nicht zu erwarten ist.

(2) Die Dauer der Teilnahme an der Maßnahme beträgt bis zu acht Wochen. Die Teilnahme kann durch Übernahme der Maßnahmekosten gefördert werden, wenn die Träger die erforderliche Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit besitzen.

(3) Dem Träger werden als Maßnahmekosten erstattet:

1. die angemessenen Aufwendungen für das zur Durchführung der Maßnahme eingesetzte erforderliche Personal sowie für das erforderliche Leitungs- und Verwaltungspersonal,
2. die angemessenen Sachkosten einschließlich der Kosten für Lehr- und Lernmittel und
3. die erforderlichen Fahrkosten der Teilnehmenden.

(4) Die Berechtigung der Ausländerin oder des Ausländers zur Teilnahme an einem Integrationskurs schließt eine Förderung nach Absatz 1 nicht aus.“

¹ Quelle: Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD: Entwurf eines Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes (Bundestagsdrucksache 18/6185) vom 29. September 2015